



„Immer strebe zum Ganzen!
Und künftig Du selber kein Ganzes werden,
Als dienendes Glied schließt an ein Ganzes Dich an!“

H. Brandst.

Organ des Gewerfvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnements-
preis 1 Pf. Mart für 1 Exemplar,
jedes weitere bis zu 5 Exempl.
direkt unter einer Adresse be-
zogen 75 Pf. = 45 Kr. Oesterr.
Währung:

Expedition: S. Alte Jacobstr. 64.
bei S. Bey. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Speditionen neh-
men Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Insertionsgebühr für die ge-
wöhnliche Seite 20 Pf. = 12 Kr.
Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt
15 Pf. = 9 Kr. Oesterr. Währ.
Für Zusendung v. Offerten unter
Chiffre durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf. =
15 Kr. Oesterr. Währ. als Ver-
gütung erhoben.
Redakteur: Georg Lenk,
NW. Stromstraße 48.

Nr. 47.

Berlin, den 21. November 1879.

Siebter Jahrgang.

Nachruf!

An 16. d. M. ist nach kurzem Krankenlager in Waldenburg in Schlesien Hr. Franz Scholz, auswärtiges Mitglied des unterzeichneten Generalraths und Vertreter unseres Gewerfvereins auf den Verbandstagen zu Breslau, Gera und Nürnberg, im besten Manesalter durch die Pocken dahingerafft worden.

Wir betrauern in dem Verstorbenen eins der überzeugungs- und pflichttreuesten Mitglieder unserer Organisation, das für die Hochhaltung unserer Sache stets eifrig und unentwegt gefämpft hat. Seine Kraft in Zukunft zu vermissen, muß uns deshalb um so schmerzlicher berühren. Ehre seinem Andenken!

Der Generalrath.

Gust. Lenk, S. Bey, Georg Lenk,
Vorsitzender. Hauptkassirer. Hauptchriftführer.

Anträge für die am 28. Dezember 1879 zu Berlin stattfindende außerordentliche Generalversammlung des Gewerfvereins der Porzellan-etc. Arbeiter.

A. Statuten.

1. (G. R.) § 2. In al. 2 einzufügen: „durch Errichtung einer Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit bzw.“

2. (Derselbe) § 2. al. 4 event. die Worte von „und durch Unterstützung“ etc. bis zum Schluss zu streichen.

3. (G. R.) § 4 Abs. 2 die Worte „für Arbeitnehmer“ bis „beitreten wollen“ zu streichen und dafür zu setzen „in allen Fällen“.

4. (Derselbe): Den Satz von „Mitgliedskandidaten“ ab also zu fassen: Bezuglich solcher Mitgliedskandidaten, welche wegen eines entehrenden Verbrechens verurtheilt waren, oder bezüglich früherer Gewerfvereinsmitglieder, welche wegen Schädigung der Interessen und der Ehre des Vereins für ausgeschlossen erklärt worden sind — gleichviel ob sie unangefordert ausgetreten sind oder nicht — ist vom Ausschuß bei dem event. Vorschlag zur Aufnahme auf diesen Umstand hinzuweisen.

5. (G. R.) § 5. Statt der Worte „zu unterschreiben“ zu sagen: „durch Unterschrift eines Reverses anzuerkennen.“

6. (Derselbe) Als al. 2 einzufallen: „Bei andauernder Arbeitslosigkeit können die Beiträge auf Antrag des Ortsausschusses vom Generalrath noch weitere 9 Wochen gestundet werden; der Stundungsantrag muß jedoch vor Ablauf der sechsten Woche beim Ortsausschuss eingereicht und von diesem dem Generalrath zugestellt werden.“

7. (G. R.) al. 3 den Satz: „Wünscht ein auf diese Weise“ etc. also zu fassen: „Ein auf diese Weise ausgestoßenes Mitglied kann zwar später dem Verein wieder beitreten; der Generalrath hat jedoch in diesem Falle genaue Untersuchungen anzustellen, und nur bei wirklicher Besserung ist dem Ausgestoßenen seine Aufnahme zu gestatten.“

8. (G. R.) § 7. al. 2 event. einzufügen: „der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit sowie“ al. 3 das Wort „mindestens“ zu streichen.

9. (G. R.) § 8. al. 4 hinter „ebenso die Kranken“ einzuschalten „welche über 13 Wochen krank sind.“

10. (G. R.) An derselben Stelle weiter zu sagen „den auf der Reise befindlichen Mitgliedern sind die Beiträge während derselben gestundet; das gegen verbleiben den Mitgliedern ihre Rechte auch während der Reise.“

11. (G. R.) Den Schlussatz von al. 5 § 8 so zu fassen: „ausgenommen sind alle Fälle von Ehre- und Körperverletzung, sowie diejenigen Fälle, in denen Mitglieder wegen ihrer Angehörigkeit zum Gewerfverein gemärgelt oder sonst in ihren Interessen verlegt werden.“

12. (G. R.) § 10. Statt 6—10 zu sagen: 5.

13. (G. R.) § 12. Hinter „Seher Gewählte ist“ einzuschalten „bei Verlust der Mitgliedschaft.“

14. (G. R.) § 15 al. 1 hinter „der Ortsversammlung“ anzufügen „und des Generalraths.“

15. (G. R.) § 17. Das Wort „Ausschußprotokolle“ abzuändern in „Protokolle“

16. (Derselbe) § 18. Statt „nach einer zu erlassenden Kassenordnung zu führen“ zu setzen „nach der vom Generalrath festgestellten Kassenordnung zu führen und dieselbe als Vertrag zu unterzeichnen.“

17. (D. B. Königszelt.) § 18, hinter „u. s. w.“ anzuhängen: „Schrifstücke, welche an Ausschüßmitglieder oder Revisoren gelangen und Vereinsangelegenheiten behandeln, sind von denselben beim Ausscheiden aus dem Amt an das Vereinsarchiv abzugeben.“

Motive. Es kann vorkommen, daß die alten Ausschüßmitglieder sämmtlich aus ihrem Amt und Orte scheiden, und können sich die Nachfolger der Betreffenden durch Einsicht in die Schriftstücke am besten orientieren.

18. (G. R.) § 19 anzufügen: „Für etwaigen Schaden, welcher der Kasse durch Meterschulden der Revisoren infolge grober Pflichtverletzung derselben erwächst, sind die Revisoren mit haftbar.“

19. (Derselbe) § 20 Abs. 1 zu fassen: „Die Mitglieder des Ortsvereins versammeln sich allmonatlich zu einer ordentlichen beschließenden Ortsversammlung an und in einem von der Ortsversammlung bestimmten Tage und Lokale. Die Versammlung ist nebst Tagesordnung durch den Sekretär im Vereinsorgan rechtzeitig bekannt zu machen.“ $\frac{1}{2}$ Stunde u. s. w.

20. (G. R.) § 22 Abs. 2. Statt „zu erlassenden“ zu sagen „bestehenden“ und Abs. 3 hinter die Worte: „der Versammlung angezeigt“ zu setzen „und von demselben noch vor der Ortsversammlung vorberathen.“

21. (Derselbe) § 23 al. 1 zuzufügen „vorbehaltlich der Genehmigung des Generalraths.“

22. (G. R.) § 23 al. 4 hinter „Entscheidung zu geben“ des Generalraths bezw.

23. (Derselbe) § 29 al. 5 statt „Vorort“ zu sagen „Generalrath.“

24. [D. B. Neustadt-Magdeburg.] § 23 al. 6 die Worte „und mehr als 15 Kr. belagern“ zu streichen.

Motive. Der Zweck dieses Antrages ist, den Ortsversammlungen nicht mehr das Recht einzuräumen, über die Verwendung von 15 Kr. und darüber zu entscheiden. Es soll diese Verwendung vielmehr von der Genehmigung des Generalraths abhängen. Verwendungen zu Vergütlungen [Stiftungen-festen etc.] sollen überhaupt ausgeschlossen sein.

25. (G. R.) § 25. Bessere Fassung des al. 6. [Rätere Formulierung folgt.]

26. [G. R.] § 25. Abs. 1. Da Bezug auf die Amtsdauer der Generalrathsmitglieder die Vereinssumming des Gewerfvereins- und des Krankenverschaffungsbüros herzustellen.

27. (G. II.) § 25 Abs. 2 hinter „einberufen werden“ zu sagen: „Nach Einberufung sämtlicher Stellvertreter ist der Generalrat behaft seiner etwa nötigen Ergänzung berechtigt, Mitglieder aus dem Vorortverein und den im zweiteiligen Umkreise belegenen Ortsvereinen einzuberufen. Jedes Mitglied ist zur Annahme der Wahl bei Verlust der Mitgliedschaft verpflichtet.“

28. (Derselbe.) § 31 einzufügen: „Die Generalrevisoren ergänzen sich aus den Mitgliedern des Vorortvereins und den Mitgliedern der im zweiteiligen Umkreise belegenen Ortsvereine.“

29. (G. II.) § 34 Abs. 1. Hinter „an sämtliche Ortsvereine“ einzuschalten „behufs Kenntnissnahme“. Die Worte „Binnen wiederum 14 Tagen“ bis „zu treten“ zu streichen.

30. (Derselbe.) Den § 40 also zu fassen: „Bei Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche Entlassungen von Arbeitern resp. Einstellung der Arbeit im Gefolge haben können, hat der Orts-Ausschuß über den Sachverhalt dem Generalrat sofort Bericht zu erstatten und in einer schleunigst zu berufenden Sitzung, unter Einladung von Vertretern beider Theile, die Angelegenheit zu prüfen und die gütliche Ausgleichung der Differenz anzustreben. Das Resultat der Prüfung resp. Ausgleichung ist dann wiederum dem Generalrat, dem die Entscheidung in solchen Fällen zusteht, sofort mitzutheilen. Ist der Ausschuß bei der Differenz bertheilt, so sind in einer logiegleich zu berufenden Ortsversammlung die vorgenannten Funktionen des Ausschusses an eine zu wählende Kommission zu übertragen. Sofern der ganze Ortsverein von der Angelegenheit betroffen wird, so übernimmt der Generalrat die Besitznisse des Ausschusses. Der Generalrat ist verpflichtet, nach Empfang einer solchen Angelegenheit zur Prüfung und Beschlusssfassung zu einer Sitzung baldmöglichst zusammenzutreten. Nach reiflicher Erwägung der Sache sind die Mitglieder vom Generalrat entweder zur Annahme der von den Arbeitgebern gestellten Bedingungen zu verpflichten, oder durch eine Deputation etc. die Arbeitgeber zur Nachgiebigkeit gegen die gerechten Ansprüche der Arbeitnehmer resp. zur Befolgung des von einem Schiedsgericht gethanen Ausspruches zu veranlassen. Sonohl der Ortsausschuß als der Generalrat können zur Beilegung der Differenz auch andere Mittel als eine Deputation etc. benutzen, wie z. B. die Vermittlung von unbeteiligten, angehobenen Personen. — Weigern sich die Mitglieder, den Beschluß des Generalraths oder des Schiedsgerichts auszuführen, so verlieren sie das Recht auf Unterstützung, können aber an die Generalversammlung appelliren. Weigern sich die Arbeitgeber, den Vergleich oder den Ausspruch des Schiedsgerichts anzunehmen, so hat der Ortsausschuß an den Generalrat zu berichten. Fällt dann die Entscheidung des Generalraths zu Gunsten der Mitglieder aus, so erhalten dieselben 1,50 M. Unterstützung täglich aus der Kasse des Gewerksvereins. Über den Verlauf derartiger Angelegenheiten hat der Ortsausschuß allwochenlich an den Generalrat zu berichten. Dauert die Ausperrung oder Arbeitslosigkeit länger als 3 Monate, so hat der Generalrat von Neuem über die weitere Fortdauer des Hilfsgeldes zu entscheiden. Die Weiterunterstützung kann jedoch je nach der Sachelage auf Beschluß des Generalraths auch vor Ablauf von 3 Monaten aufhören. Jeder Beschluß des Generalraths in Bezug auf Hilfsgeld muß in spätestens 3 Tagen den betreffenden Ortsvereinen mitgetheilt werden. — Alle derartigen Unterstützungen können nur auf Beschluß des Generalraths gezahlt werden und entscheiden in der Regel die am Vorort befindlichen Mitglieder des Generalraths darüber.“

31. (D. S. Königszelt) § 40. Hinter „des Hilfsgeldes zu entscheiden“ zu sagen: Hilfsgeld und Krankenunterstützung zusammen zu beziehen ist ungültig.“

Motiv. Das Hilfsgeld ist als Ertrag des Arbeitslohnes zu betrachten.

32. (D. S. Fürstenberg) Neuen § 40b einzufügen: Von sämtlichen Einnahmen in den Ortskassen sind am Schluß eines jeden Vierteljahres 15% zur Bildung eines Hilfssonds anzulegen und gemäß der Russenordnung zu verwalten.“

33. (G. II.) § 41. Statt der Worte: „sofort einzustellen“ zu sagen „eigenmächtig einzustellen resp. zu kündigen.“

34. [Derselbe] § 42 zu streichen. [Der Schlupftext wird in § 40 eingefügt.]

35. (G. II.) § 43. An Stelle der Worte: „gleichfalls ein noch näher zu bestimmendes Betriebsgehalt“ zu sagen: „wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Rüfungshabiter Erteilung des Mitgliedes aus der Arbeit und spätestens 4 Wochen nach stattgefundenener Übersiedelung der Familie an den Generalrat eingereicht wird, die Hälfte derjenigen Kosten als Entschädigung, welche dem Mitgliede durch seine Übersiedelung entstanden sind; über 50 M. in einem einzelnen Falle werden jedoch nicht bewilligt.“

36. (D. S. Bonabit) § 41. Die Dauer der Unterstützungsfrist im § 41 auf 3 Monate, wie im § 10, festzulegen.

Motiv. Es ist nicht gerecht, daß die Ausperrung statutengemäß höher erfaßt wird, als die Arbeitslosigkeit infolge von Gewerznot etc. Ganz möchte der § 10 nach § 41 umgedreht sein, damit keinem Mitgliede Nutzen geschieht.

37. (D. S. Charlottenburg) § 44. Im Falle die Unterstützung bei allgemeiner Arbeitslosigkeit nicht angenommen wird, möge die Generalversammlung die Unterhaltung für solche Mitglieder, welche durch Gewerznot in der Zukunft arbeitslos werden, in derselben Höhe feststellen, wie in Dissertationen, nämlich zu 10,50 M. pro Woche.

Motiv. Wir lassen die Unterhaltung in einer Tabelle für ebenjährlige, wie die oben genannten Fälle, da doch der davon Betroffene tiefs in jenen Gewerznoten leidet und bitten deshalb erträglich um Annahmedes selben.

38. (G. II.) § 41. Statt der Worte: „Auf Antrag der Ortsausschüsse“ bis „erstellt ist“ zu streichen.

39. (D. S. Fürstenberg) Neuen § 44b einzufügen: „In außergewöhnlichen Fällen einzelner Mitglieder kann der Ausschuß am Antrage einer einzischen Unterhaltung aus dem Hilfssond (§ 40b) berücksigen. Diese Unterhaltung darf jedoch 20 M. nicht übersteigen.“

40. (G. II.) Neuen § 45 einzufügen: „Sämtliche Arbeitssachen sind durch die Entscheidung des Generalrathes sofort einzustellen.“

41. [Trotzdem] Erweiterung der „Weiterunterstützungen“ am Schlusse des Statutes.

B. Vorschlagte Motive.

42. (D. S. Berliner Magdeburg) Die Generalversammlung möge bestimmen, obwohl des Saches der alten Kranken- und Begräbniskasse gege-

über dem von der Generalversammlung zu Rudolstadt gefassten Beschluß folgende Änderungen zu treffen; a. Der Kranken- und Begräbniskasse eingetragene Hilfskasse werden 3000 M. überwiesen; b. Der verbleibende Theil von über 3000 M. wird nach dem von der Generalversammlung zu Rudolstadt gefassten Beschluß zur Verwendung gebracht.

Motiv. 1. Die Erwägung, daß seit 2½ Jahr nicht einmal die Zinsen von diesem Fonds als Extra-Unterstützung nach 18 wöchentlicher Krankheit an Mitglieder der alten Krankenkasse verbraucht werden. 2. Sämtliche Mitglieder der alten Krankenkasse verstorben seit 2½ Jahr verstorbenen Mitglieder der alten Kranken- und Begräbniskasse haben durch Beiträge den Fonds angesammelt helfen, da der neuen Kasse aber kein Fonds für die überwiesenen Mitglieder zugewählt wurde, so ist die neue Kasse dadurch erheblich geschwächt worden.

43. [D. S. Moabit] Die Generalversammlung möge den Generalrat ernächtigen, an Mitglieder bei außerordentlichen Notfällen und unter genügender Sicherheitsleistung durch Bürgen etc. Dafrühe gewähren zu dürfen und schlägt zur Benutzung für diesen Zweck Mittel aus dem Fonds der alten Krankenkasse vor.

Motiv. Es ist wohl in erster Linie Pflicht einer Genossenschaft von Arbeitnehmern, die doch ihrer Gewerksverein bildet, hilfsbedürftigen Mitgliedern auf diese Weise zu helfen, und dadurch zu verhindern, daß sich dieselben anderwo hinwenden müssen.

44. [D. S. Alt-Wasser] Den Ausschusmitgliedern jedes einzelnen Vereins eine Vergütung für die Aufschätzungen zu gewähren.

Motiv. Weil die Ausschusmitglieder jedes andern Gewerksvereins auch eine Entschädigung erhalten.

45. (Derselbe.) Den Schriftführern größerer Vereine eine entsprechende Entschädigung für ihre Beimühung zukommen zu lassen.

Motiv. Damit dieselben ihr Amt gewissenhafter ausführen und dann besser verantwortlich gemacht werden können.

46. (Derselbe.) Keine Delegirten-Versammlung mehr abzuhalten, sondern durch allgemeine Mitgliederabstimmung die Resultate einzuholen.

Motiv. Rosteneriparatur.

47. [Derselbe] Für die Zukunft darauf hinzuwirken, daß, wenn ein Verbandstag in Süddeutschland tagt, Delegirte von dort event. die nächstwohnenden zu demselben gleichst werden oder umgekehrt, wenn der Verbandstag in Schlesien tagt, Delegirte von Schlesien event. die nächstwohnenden gleichst werden.

Motiv. Ebenfalls Rosteneriparatur.

48. Genehmigung von Generalratsbeschlüssen, Genehmigung der Kassenordnung, des Rechtschlagsreglements etc.

Anträge für die am 29. Dezbr. 1879 zu Berlin stattfindende Generalversammlung der Krankenkasse i. s. Gewerksvereins der Porzellan- etc. Arbeiter, ringesl., v. d. Hülfskasse.

1. Vorstand § 2. Streichung der Übergangsbestimmung.

2. Vorstand § 3. Streichung der auf die Übergangsbestimmung bezüglichen Worte.

3. Vorst. § 3. Am Schluß des vorletzten Absatzes zu sagen: „Der Gesundheitsschein nebst Anmeldung ist spätestens 4 Wochen nach erfolgter Melbung des Mitgliedes von der örtlichen Verwaltung dem Hauptvorstande einzurichten, und ist von letzterem beides aufzubewahren“ dafür die Worte „Der Gesundheitsschein ist vom Vorstande aufzubewahren“ zu streichen.

4. Vorst. § 5. Die eingeklammerten Worte in a. c. zu streichen.

5. Vorst. § 5. In dem Absatz hinter a. c. statt „sechs Wochen“ zu sagen 9 Wochen.

6. Vorst. Demselben Absatz anzufügen: „Ein Stundungsgesuch muß vor Ablauf der sechsten restirenden Woche an die örtl. Verwaltung und von dieser binnen 8 Tagen mit Gutachten über dasselbe an den Vorstand zur Genehmigung eingereicht werden.“

7. Vorst. Berlin Stelle Althaldensleben § 6. Abs. 1. Statt 50 Pf. zu sagen 60 Pf.

8. die. Die Stata in § 6 folgendermaßen festzusegen: „Neu eintretende Mitglieder zahlen: Beim Eintritt bis zu 20 Jahren, 20—25 3., 25—30 3., 30—35 3., 35—40 3., 40—45 3. einen wöchentlichen Beitrag von:

I. Kl.	20 Pf.	25 Pf.	30 Pf.	35 Pf.	40 Pf.	45 Pf.
II. Kl.	25 Pf.	30 Pf.	35 Pf.	40 Pf.	45 Pf.	50 Pf.
III. Kl.	35 Pf.	40 Pf.	45 Pf.	50 Pf.	55 Pf.	60 Pf.
IV. Kl.	45 Pf.	50 Pf.	55 Pf.	60 Pf.	65 Pf.	70 Pf.
V. Kl.	60 Pf.	65 Pf.	70 Pf.	75 Pf.	80 Pf.	85 Pf.

Motiv. Wird die mögliche Steuerung für die jüngsten Mitglieder erniedrigt, so wird dadurch eine Heranziehung junger Mitglieder bezweckt, wodurch der Kasse ein Gewinn zufüsst. Wird die wöchentliche Steuerung der mittleren sowie der älteren Mitglieder, namentlich in den ersten drei Stufen, erhöht, so erwächst der Kasse auch hierdurch Gewinn, da dann Mitglieder in den mittleren wie in den älteren Jahren weniger eintreten. Auch ersterem gegenüber, wenn mehr junge Mitglieder eintreten, kann es so nicht soviel alte Mitglieder zum Eintritt in unsere Kasse geben.

9. Vorst. Verwaltungsstellen Sophiebau, Charlottenburg, Copenhagen - § 6, zweiter Abs. nach der Stata, das Wort „einmalige“ zu streichen.

Motiv. Der östere Wedel des Arbeitsplatzes und die dadurch bedingte Veränderung in den Verhältnissen der Mitglieder. Es gibt Orte, an denen die Mitglieder zum Beitreit in die Fabriksschaffé gezwungen sind, wiederum andere Orte, an denen keine Fabriksschaffé bestehen. Wenn nun z. B. ein Mitglied von dem ersten an den letzteren Ort überwechselt, was öfter vor kommt, so wird es durch die jetzige Statutenbestimmung geahndigt. Auch im Interesse der Kasse liegt die best. Bestimmung nicht, denn die Mitglieder werden, wenn sie wollen, daß sie jah nur erhöhen dürfen, auch im Bedürfnissfalle noch nicht so leicht zurück versuchen.

10. Vorst. § 6. In demselben Abs. einleitend zu sagen: „Eine Erhöhung der Beiträgung ist nur einmal mit Zustimmung des Vorstandes gestattet“ etc. und weiter in demselben Abs. „Die Erhöhung der Unterstützung ist jederzeit gestattet.“

11. Vorst. § 7. Abs. 1 einzufügen: „Ausnahmen hieron zu gestatten, in der Auspraxis auf Grund besonderer Verhältnisse berechtigt.“

12. ders. § 7 Abs. 2. Hinter „Begräbniskasse“ zu sagen: „sowie die Erhöhung der Unterstützungen anderer Kassen, denen das Mitglied angehört.“

13. Berw. Stelle Charlottenburg. § 7. Am Schluß zu sagen: „Als Norm für die Feststellung des Durchschnittsverdienstes gilt das letzte Vierteljahr.“

14. Berw. Stelle Kopenhagen § 7. Am Schluß zu bestimmen: „Als Durchschnittsverdienst gilt die durchschnittliche Summe des im letzten Jahre erzielten Verdienstes.“

Motive zu beiden Anträgen: Einen festen Anhalt zu bieten.

15. Vorst. § 8. Abs. 1 von den Worten „vom Kassirer“ ab also zu fassen: „einen Krankenschein zu verlangen, auf welchem vom Kassirer der Tag der Krankmeldung zu verzeichnen und vom Arzt die Krankheit und Arbeitsunfähigkeit wöchentlich zu bescheinigen ist.“

16. Vorst. Dem Zusatz 1 anzufügen: „desgleichen sich zur Kur in eine Heilanstalt zu begeben.“

17. Vorst. § 8. Abs. 2 hinter „Meldung“ einzuschalten: „beim Kassirer“ außerdem am Schluß anzufügen: „Wenn die Krankmeldung nach 1 Uhr Mittags erfolgt, so ist vom Kassirer als Tag der Meldung der nächstfolgende Tag auf dem Krankenschein zu verzeichnen.“

18. Oertl. Berw. Stelle Neustadt-Magdeburg. § 9 anschließen: „Erkrankt ein Mitglied während der Karrenzeit, so dürfen während der Dauer der Krankheit keine Beiträge erhoben werden.“

Motive: Würde z. B. ein Mitglied, welches acht Wochen Beiträge gezahlt hat, krank, so könnte dasselbe noch 5 Wochen Beiträge zahlen und hätte dann Ansrecht auf Krankenunterstützung.

19. Vorst. § 10 von den Worten: „Zum ersten Male“ ab also zu fassen: Für die erste Woche einer jeden Krankheit wird die Hälfte des wöchentlichen Unterstützungsabes, bei längerer Dauer der volle Unterstützungsab gezahlt. Überschreitende Tage über eine volle Woche werden tageweis berechnet.

20. Oertl. Berw. Stelle Buckau. § 10. dahin abzuändern, daß nicht, wie jetzt, erst auf volle 7 Tage Krankengeld gezahlt wird, sondern schon auf 4 Tage.

Motive: Wenn eine Krankheit bloß 4 Tage währt, was häufig vorkommt, so sind die meisten Mitglieder nicht im Stande, die folgenden drei Tage zur vollen Woche so viel verdienen zu können, als das jeßige Krankengeld auf 7 Tage beträgt, folgedessen wird die Mehrzahl der Mitglieder die volle Woche abwarten, um berechtigte Ansprüche auf Krankengeld zu haben.

21. Oertl. Berw. Stelle Kopenhagen. In § 10 einzuschalten: „Die über eine volle Woche hinausgehenden Einzelstage werden zu 1/6 des wöchentlichen Unterstützungsabes berechnet. Der Sonntag wird nicht bezahlt.“

Motive: Durch die Berechnung der Einzelstage zu 1/6 des Wochenbetrages wird einertheils verhindert, daß man bei einer Woche Krankheitsdauer 2 Sonntage, also 1 Woche und 1 Tag bezahlt, andertheils entspricht es mehr dem Charakter des Unterstützungsweises, nur für den Ausfall des Verdienstes eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

22. Vorst. § 11. Hinter „gezahlt“ einzufügen: „Wird bei langer Krankheitsdauer diese Unterstützungsfrist durch Aufnahme der Arbeit unterbrochen, so ist der Vorstand berechtigt, von dem bettl. Mitgliede die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über seine Arbeitsfähigkeit und seinen Gesundheitszustand zu fordern. Auf Grund des ärztlichen Attestes hat der Vorstand dann zu entscheiden, ob die Krankheit beendet ist. Wird vom Vorstand die Krankheit nicht als beendet erachtet, so tritt im Falle der Wiedererkrankung an derselben Krankheit, wenn diese innerhalb der nächsten 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit erfolgt, die Fortsetzung der unterbrochenen Unterstützungsfrist ein.“ Ferner hinter „hat ein Mitglied“ zu sehen „auf diese Weise.“

23. Vorst. Am Schluß von § 11 anzufügen: „Die Beiträge (§ 6) sind auch während der Krankheit zu entrichten, oder werden vom Krankengeld, soweit dieses den gesetzlichen Mindestbetrag (§ 11 des Gesetzes) übersteigt, event. vom Begräbnissgeld in Abzug gebracht.“

Oertl. Berw. Stelle Schlierbach. Dem § 11 folgenden Zusatz zu geben: „Derjenige, welcher jedoch 8 Wochen ununterbrochen arbeitsfähig war, ist von neuem berechtigt, auf obige Krankheitsdauer Krankengeld zu beziehen. — Derselbe muß aber in der Zeit mindestens 2/3 seines früheren Durchschnittsverdienstes erzielen.“

Motive: Nach dem jeßigen § 11 ist jeder Kranke, welcher von einer chronischen Krankheit, Lungenkrankheit u. dergl. befallen wird, welche doch häufig in unserem Beruf vorkommen, gezwungen, sich aussteuern zu lassen oder der Arzt muß einen falschen Gesundheitsschein ausstellen, denn ein Lungentanker wird nicht wieder ganz gesund, kann aber, wenn sich derselbe gut hält, doch in Sommersaisons monatelang arbeitsfähig werden, wovon wir hier Berichte haben.

25. Oertl. Berw. Stelle Kopenhagen zu § 11. Die Generalversammlung wolle Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, daß sich Mitglieder, ohne völlig genesen zu sein, vor dem Ablauf

der jährlichen Unterstützungsfrist gesund melden, um nach Verlauf von einigen Wochen wieder in den Genüß der 52 wöchentlichen Unterstützung eintreten zu können.

Motive: Solche Mitglieder, welche in 1 Jahr nicht gesund werden, sind ja nach unseren Statuten als Invaliden zu betrachten und haben die Folgen des Nichtversicherns in der Invalidenklasse selbst zu tragen. Lebriegen ist es unrecht, die Kasse auf diese Weise zu schädigen, und wird der Stand der Kasse nicht wenig durch solche Ungeheuer des Statuts beeinträchtigt.

26. Oertl. Berw. Stelle Fürstenberg. § 11. Nach der ersten Zeile einzuschalten: „Wer dann sechs Wochen ununterbrochen arbeitsfähig war, hat das Recht, von neuem auf obengenannte Dauer Krankengeld zu beziehen.“

27. Oertl. Berw. Stelle Schlierbach. Dem § 14, al. b. folgenden Zusatz zu geben: „Doch ist es jedem zum Militärdienst Tretenden gestattet, welcher seine Karrenzeit überschritten, das ihm nach seiner Klasse zustehende Begräbnissgeld sich derart zu sichern, daß er die Beiträge zahlt gleich dem nach § 11 ausgesteuerten Betrag.“

Motive: Es kann leicht vorkommen, daß ein Mitglied, welches als junger Mensch zur Kasse tritt und unter Umständen erst mit dem 22 bis 23. Jahr zum Militär genommen wird, oder als Reservist oder Landwehrmann Manöver und Übungen mit macht, dabei stirbt und dann ist dasselbe nach den jetzigen Bestimmungen auch seines Begräbnissgeldes verlustig, was wir für unrecht halten.

28. Oertl. Berw. Stelle Neustadt-Magdeburg. § 15. Hinter „verstorbenen Mitgliedes“ zu sehen, „gegen Einhandigung eines amtlichen Todtenscheines.“

Motive: Als Belag für gezahltes Begräbnissgeld hat ein amtlicher Todtenschein größeren Werth und ist billiger als ein vom Arzt ausgestellter.

29. Vorst. § 15. Hinter „verstorbenen Mitgliedes“ zu sagen: „gegen Beibringung eines vom Arzt oder Standesamt ausgestellten Todtenscheines“ etc. ferner als Abs. 2 einzuschalten: „In dem vom Standesamt ausgesetzten Todtenschein ist von der örtl. Verwaltung die vom Arzt festgestellte Todesursache zu verzeichnen.“

30. Vorst. § 18 Zwischenab: „Zur Annahme der Wahl als Mitglied der örtl. Verwaltung ist jedes Mitglied bei Verlust der Mitgliedschaft verpflichtet.“

31. Oertl. Berw. Stelle Kopenhagen. In § 20, 2 Abs., einzuschalten: „Die örtl. Verwaltung hat jährlich festzustellen, ob die Höhe des versicherten Krankengeldes noch im Verhältnis zum Verdienst steht, und veranlaßt ev. das betr. Mitglied, in eine niedrigere Klasse einzutreten.“

Motive: Hiermit wird bezweckt, die Versicherung dem Steigen und Fallen des Verdienstes möglichst anzupassen; andertheils würde dadurch sowohl dem wirklichen Bedürfnisse entsprochen, als auch der gewinnlüstigen Ausbeutung ein Riegel vorgeschoben werden.

32. Vorst. In § 22 anstatt der jeßigen Fassung zu sagen: „Nach der vom Vorstand festgestellten Krankenkontrollordnung.“

33. Vorst. Ebenso in 24 statt „unterjährig“ zu erlassende, „festgestellte.“

34. Vorst. § 29. Zwischenab: „Sind sämtliche Stellvertreter einberufen, so ist zu seiner weiteren Ergänzung der Vorstand berechtigt, Mitglieder der örtl. Verwaltungsstelle am Sitz der Hauptkasse und im zweimeiligen Umkreise einzuberufen. Jedes Mitglied ist zur Annahme der Wahl in den Vorstand bei Verlust der Mitgliedschaft verpflichtet.“

35. Vorst. § 35. Die Worte: „und bei der Zurückziehung angelegter Gelder und Werthpapiere“ zu streichen.

36. Vorst. § 39. Einschaltung: „Der Ausschuß ist berechtigt, sich durch Mitglieder der örtl. Verwaltungsstelle am Sitz der Hauptkasse und im zweimeiligen Umkreise zu ergänzen.“

37. Vorst. § 40. Abs. 2 von „die“ ab so zu fassen: „auf sämtliche örtl. Verwaltungsstellen derartig verteilt, daß jede Verwaltungsstelle nach der Zahl ihrer Mitglieder Abgeordnete wählt. Kleinere Verwaltungsstellen werden vom Vorstand unter Berücksichtigung der geographischen Lage in Wahlkreise zusammengelegt.“

38. Vorst. § 40. Streichung der Übergangsbestimmung.

39. Vorst. § 41. Zwischenab: „Der Vorstand ist gleichfalls zur Einberufung einer Generalversammlung berechtigt.“

40. Vorst. § 41. Im 3. Abs. zu sagen: „Von acht Tagen, „vierzehn Tagen“ und nicht „Verlängerung.“ „Kleinigung.“

41. Vorst. Am Schluß von § 41 anzufügen: "Statutenänderungen dürfen niemals für dringlich erklärt werden."

42. Vorst. In § 49 letzter Abs. hinter "ist" einzuschalten: "unter Voraussetzung der Bestimmungen der §§ 48 und 49 vom Vorstand zu beschließen sind."

43. Vorst. Statt des jetzigen § 56 folgenden § aufzunehmen: "Alle Streitigkeiten aus diesem Statut sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch ein Schiedsgericht zum Austrage gebracht werden. — Sobald der in § 39, Nr. 6. des Statuts gedachte Beschwerdeweg erschöpft ist, kann der Beschwerdeführer innerhalb dreier Monate nach dem ihm zuletzt zugegangenen Bescheide des Ausschusses auf das schiedsrichterliche Verfahren antragen. Zu dem diesbezüglichen schriftlichen Antrage sind zugleich zwei Kassen-Mitglieder aus der Zahl der Mitglieder an der Verwaltungsstelle als Schiedsrichter zu benennen, wodrigensfalls das Recht auf schiedsrichterliches Verfahren als erloschen gilt. Demnächst bestimmt der Vorstand seinerseits zwei Kassenmitglieder als Schiedsrichter und wählen diese vier Schiedsrichter noch einen fünften als Obmann. Das so gebildete Schiedsgericht konstituiert sich am Sitz der Verwaltungsstelle und entscheidet nach dem örtlichen Rechte, welches an dem Sitz der Verwaltungsstelle gilt. Gegen diese Entscheidung findet keinerlei Rechtsmittel statt.

B. Besondere Anträge.

44. Vertl. Verwaltungs-Stelle Althaldensleben. Die Generalversammlung wolle die Zustimmung zur Aufbesserung der Kasse in der Weise versagen, daß den Kranken das Krankengeld für die erste halbe Woche abgezogen werden soll, (wie solches schon vom Vorstande beschlossen worden ist). Dagegen ist die beabsichtigte Ersparung von 2% in den Verwaltungskosten (Organ) durchzuführen.

Motive durch den Vertreter.

45. Vertl. Verwaltungs-Stelle Schramberg. Zur Aufbesserung der Lage der Kasse thunlichst auf die Verminderung der Verwaltungskosten zu sehen, und im Weiteren ist eher eine Verringerung des Krankengeldes durchzuführen und zu empfehlen, als eine Erhöhung der Beiträge.

46. Genehmigung der Kassen- und Geschäftsordnung sc.

Verschiedenes.

— Lampendochte aus Glassäulen. Die neuen Lampendochte zu Hauslampen, für Petroleum oder Spiritus, Reflektoren &c. anwendbar, werden aus Glassäulen angefertigt. — Diese Dichte haben den Vortheil, daß die Flamme besser auf dem Dichte aufsteht. Eine damit versehene Lampe eignet sich besser dazu, frei im Hause umhergetragen zu werden, ohne daß das Licht ausgeht oder daß Funken fliegen, wie das so häufig bei Gasdichten vorkommt, wodurch manches Unglück verhütet wird. — Ein weiterer Vorzug ist, daß dieser Dichte bei gleicher Stärke der Flamme ein helleres und reineres Licht verbreitet; auch wird das so unangenehme Dunsten, wie dies bei anderen Dichten vorkommt, wesentlich verringert. — Hauptzufällig ist in Betracht zu ziehen, daß bei diesem Dichte eine nahezu 10 Proc. betragende Ersparnis von Del. &c. erzielt wird. — Deswegen ist zu erwähnen, daß diese neuen Dichte sich dadurch auszeichnen, daß bei ihnen fast gar keine Absonderung stattfindet und in Folge dessen das Reinigen sowie Absonderen des verschönten Dichtes, wie dies bei allen bisher im Gebrauch befindlichen Dichten der Fall, nöthig vermieden wird. — Eine Lampe mit flachem Dichte zum Schrauben gewählt dieselben Vorzüge und der Dichte kann in jeder Größe und Breite angefertigt werden. — Bei einer Spirituslampe wird durch das ruhige Brennen eine viel intensivere Hitze erzeugt. Die Dichte sind sehr billig herzustellen. (Diamant.)

Personal-Nachrichten.

Eugensdorf, den 14. 11. 1879. Wir geben hiermit bekannt, daß wir an jeden durchgehenden Kollegen, welcher die nötigen Zeugnisse hat, Beisegeld zahlen. Das Beisegeld ist vorläufig auf 30 Pf. gesetzt. Personalstärke 3 Mann.

Wir danken Ihnen für Ihren personal Eugensdorf.
S. A. H. Holziger.

Stettberger.

Stettberger. L. 1. Jan. 1879. Seite 1. 1879. Seite 2. 1879.

lischer Kassen. 2. Heinrich Gütter, Porzellandreher, geb. 17. Juni 1841, gest. 4. November 1879 an Lungenschwinducht. Krankheitsdauer 5 Jahr 11 Monat. Nicht Mitglied.

Mosabit. Carl John, Porzellandreher, geb. 11. Juli 1818 zu Eisenfurt, gest. 16. November 1879 an Herzschlag. Mitglied sämtlicher Kassen; seit längerer Zeit pensionirt durch die Verbands-Invalidenkasse.

Briefkasten der Redaktion.

Die Einsender von Vereins-Protokollen bitten wir, sich noch bis zur nächsten Nummer gebülden zu wollen; Aufnahme für diese Nr. nicht möglich.

Quittung über eingesandte Käutionen im Oktbr. 1879.

Krause—Charlottenburg Markt 1,08 Linke—Katzhütte 3,90 Büschel—Lettia 5,00 Illner—Kopenhagen 7,53 Wiegand—Blankenhain 1,51 Schulze—Neuhaldensleben 2,40 Summa 21,42 M.

Bey, Hauptkassirer.

Versammlungskalender.

* Rudolstadt. Ortsversammlung am Sonntag, den 23. d. M., Nachmittag 4 Uhr im Schiekhause. Beteiligung aller Mitglieder gewünscht. Tagesordnung: Neuwahl des Ausschusses* etc. Entnahmen der Bibliothekbücher.

*]) Die Ausschusswahlen haben laut Statut erst in der Dezemberversammlung stattzufinden. D. R.

Anzeigen.

Gewerkverein der Porellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Tages-Ordnung

für die am 28. Dezember d. J. und die folgenden Tage zu Berlin stattfindende

außerord. General-Versammlung des Gewerkvereins der Porellan-, Glas- und verw. Arbeiter.

Sonnabend, den 27. Dezember 1879, Vorversammlung Nachmittags 1 Uhr, im Lokal des Herrn Wittig, Thürmstr. 42a. Prüfung der Mandate. Endgültige Feststellung der Tagesordnung und Geschäftsordnung.

Sonntag, den 28. Beginn der Verhandlungen Vormittags 9 Uhr.

I. Geschäftsbericht des Generalsekretärs.

II. Berathung über die Gründung einer Unterstützungs-Kasse für arbeitslose Mitglieder. (Vorlage durch Gener.-Rath.)

III. Besprechung und Stellungnahme zu der vom Verband der Arbeitgeber geplanten Fabrikordnung.

IV. Bericht der General-Revisoren.

V. Berathung der Anträge zum Gewerkvereins-Statut.

VI. Berathung der Einzelanträge.

VII. Wahl des Vororts, des Generalraths, der Verbands-tagsabgeordneten und Centralraths-Betreter.

Der Generalrath.

Gust. Lenk, J. Bey, Georg Lenk,
Vorsitzender. Hauptkassirer. Hauptchristfährer.

Franken- und Begräbniskasse des Gewerkvereins der Porellan-, Glas- und verwandten Arbeiter

(eingeschriebene Hülfeskasse)

Wir machen hierdurch endgültig bekannt, daß am 29. Dezember d. J. zu Berlin eine außerordentliche General-Versammlung unserer Kasse stattfindet.

Tagesordnung:

Beginn der Verhandlungen Montag, den 29. Dezember 1879, Vormittags 9 Uhr, in Wittigs Lokal, Thürmstr. 42a.

I. Prüfung der Mandate und endgültige Feststellung der Tagesordnung.

II. Bericht des Vorstandes über den Stand der Kasse und Berathung über die Hebung der finanziellen Lage derselben.

III. Bericht des Ausschusses.

IV. Berathung der zum Statut gestellten Anträge und Genehmigung der Kassen-, Geschäftsordnung und Anweisungen.

V. Beschlusssitzung über den Beitritt zu dem vom Verbandstage empfohlenen Kartellvertrag.

VI. Wahl des Sitzes der Kasse des Vorstandes, des Ausschusses und des Sachverständigen.

Der Vorstand.

Gust. Lenk, J. Bey, Georg Lenk,
Vorsitzender. Hauptkassirer. Hauptchristfährer.

zu beziehen durch das Verbands-Bureau, Berlin S. Alte Salobstraße 64.

Prof. Dr. Greifanus. Über das Verhältniß von Arbeitslohn und Arbeitszeit

zur Arbeitsleistung. M. 0,60.

Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht

M. 4,50.

am S. 28. Deceb. Berlin X. 26. XII. 1879.